



**Gemeinde
Brinkum**

Der Bürgermeister

**Stellungnahme des Bürgermeisters zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
der Gemeinde Brinkum zum 31.12.2017**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1
Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:
Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO.
Stellungnahme des Bürgermeisters:
Die Gemeinde Brinkum verfügt überwiegend über unbewegliche bzw. immaterielle Vermögensgegenstände. Die zählbare Betriebs- und Geschäftsausstattung macht gerade einmal 1% des Gesamtvermögens aus. Daher ist die regelmäßige Buchinventur ausreichend um den Vermögensbestand zu dokumentieren.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Im vierten Quartal 2017 hat es ein hohes Gewerbesteueraufkommen gegeben. Dies führt zu einem Mehraufwand (Nachzahlung) bei der Gewerbesteuerumlage 2017, der jedoch erst im Jahr 2018 angefordert wird. Zur Fälligkeit am 01.02.2018 wurde der Mehraufwand in Höhe von 4.876 Euro direkt in die Bücher des Jahres 2017 gebucht (s. HÜL 38 und 73 von 2018). Damit ist der Periodengerechtigkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO vollumfänglich Genüge getan. Trotzdem hat die Kommune zusätzlich eine Rückstellung von 16.700 Euro gebildet. Nach § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen nur für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Durch die Buchung mit den o.a. HÜL-Nummern ist eine Berücksichtigung des Mehraufwands (= der Verpflichtung) im Jahresabschluss 2017 vollständig erfolgt, sodass keine Gründe für die Bildung einer Rückstellung vorliegen. Die Bildung ist somit unzulässig.

Zudem ist durch die Buchung der Rückstellung -mangels ausreichender Ermächtigungen- ein Mehrbedarf von 10.228,46 Euro entstanden (vgl. Deckungs-System 12E). Damit sind die Regelungen des § 117 NKomVG zwingend anzuwenden gewesen. Nach § 11 der Verwaltungsrichtlinie liegt in diesem Fall keine Unerheblichkeit vor, da der Betrag von 5.000 Euro überschritten wird. Somit ist ein Beschluss der Vertretung erforderlich, dieser liegt jedoch nicht vor.

Abschließend der Hinweis, dass durch die unzulässige Rückstellungsbildung eine Doppelbelastung der Ergebnisrechnung 2017 entstanden ist, die zur Verschlechterung des Jahresergebnisses beigetragen hat.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der angesprochene Nachzahlung bezieht sich auf die Abrechnung der Gewerbesteuervorauszahlung der Fälligkeit vom 20.12.2017 zum Stichtag 01.02.2018. Erst im Folgejahr sind die tatsächlichen Isteinzahlungen der Gewerbesteuer bekannt, daher erfolgt im Dezember für das 4. Quartal eine Vorauszahlung auf Basis der Zahlung für das 3. Quartal im November. Die Feststellung, dass der Periodengerechtigkeit mit der Abgrenzung der Nachzahlung vollumfänglich Genüge getan wurde ist nicht korrekt.

Bei der gebildeten Rückstellung handelt es sich jedoch um unbestimmte Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer erhöhten Inanspruchnahme der Kommune durch Gewerbesteuerumlagezahlungen im Folgejahr zu rechnen ist wegen entsprechender Steuermehreinnahmen.

Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Hierzu wird auf die Begründung zur KomHKVO zu § 45 Abs. 1 Nr. 7 verwiesen. Dort hat der Gesetzgeber diesen Sachverhalt entsprechend dargelegt.

Der fehlende Beschluss wird nachgeholt.

Brinkum, 05.01.2021

Bernhard Janssen